

# Information zur beiliegenden Rechnung 2021 (Bereich Wasserversorgung)

## Neues Wasserversorgungs-Reglement

Nachdem die Wasserversorgung der Gemeinde Schenkon am 01. Juli 2019 von der Wasserversorgungs-Genossenschaft an die Gemeinde übertragen wurde, haben die Bürger\*innen der Gemeinde Schenkon an der Urne am 21. Juni 2020 einem neuen Wasserversorgungs-Reglement zugestimmt. Das Reglement wurde auf den 01. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Mit dem neuen Reglement wurde ein neues Gebührenmodell eingeführt welches sich an das bestehende Gebührenmodell aus dem Bereich Abwasser anlehnt. Künftig wird neben der Mengengebühr, eine Grundgebühr (basierend auf der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche) erhoben. Die Übergangsbestimmung besage, dass die Betriebsgebühren erstmals im Sommer 2021 aufgrund des neuen Reglements in Rechnung gestellt werden (Ableseperiode der Wasseruhren 2020/2021).



Sie erhalten somit in der Beilage erstmals zusammen mit der Abwasser-Rechnung auch die Betriebsgebührenrechnung für die Wasserversorgung aufgrund der Bestimmungen des neuen Reglements. Das neue Reglement und die Verordnung zum Reglement sind auf der Homepage der Gemeinde unter der Rechtssammlung abrufbar:

- <https://www.schenk.ch/gemeinde/verwaltung/rechtssammlung.html/141>

## 1. Grundsätze

Ziel des neuen Reglements ist es, das Kostendeckungs- wie auch das Verursacherprinzip umzusetzen. Mit dem neuen Gebührenmodell wird beispielsweise die Anschlussgebühr nicht mehr aufgrund des sachfremden Gebäudeversicherungswertes erhoben. Somit wird künftig für kleinere Umbauten oder für energietechnische Sanierungen keine Anschlussgebühr mehr geschuldet.

Neu bildet, wie seit rund 10 Jahren auch im Bereich Abwasser, die tarifzonengewichtete Fläche die verursachergerechte Basis für die Berechnung der einmaligen Anschluss- wie auch für die jährlich wiederkehrende Grundgebühr. Für die Berechnung der jährlich wiederkehrenden Mengengebühr dient nach wie vor der effektive Frischwasserverbrauch.

## 2. Höhe der Betriebsgebühr

Die aufgrund einer detailliert erstellten Anlagebuchhaltung erarbeitete Kostenanalyse hat aufgezeigt, dass die Gebührensätze der Vergangenheit, trotz der Senkung der Gebühren im Jahr 2019 um Fr. 0.30, kostendeckend sind. Die Wasserversorgung steht aktuell auf einer ökonomisch sehr gesunden Basis, was der guten Führung unter der Wasserversorgungsgenossenschaft zu verdanken ist. Die Gesamteinnahmen über die Betriebsgebühren bleiben daher gegenüber dem letzten Jahr unverändert. Da jedoch künftig die Grundgebühr individuell über die verursachergerechte Tarifzonenzuteilung erfolgt, kann die Rechnung gegenüber dem alten System nach oben wie auch nach unten abweichen.

Gemäss neuer Finanzierungsstrategie der Wasserversorgung ist es geplant, die Gebührensätze für die kommenden 5 Jahre konstant zu belassen. Anschliessend sollen diese überprüft und allfällige Anpassungen wiederum für eine Periode von 5 Jahren unverändert bleiben.

## 3. Gebührenarten

Aufgrund des neuen Reglements werden folgende Gebührenarten unterschieden:

- ⇒ **Anschlussgebühr** (bei Neu-, An-, Auf- oder Umbauten und bei Nutzungsänderungen; aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche)
- ⇒ **Betriebsgebühr** (jährlich wiederkehrend) aufgeteilt in:
  - a) Grundgebühr (aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche)
  - b) Mengengebühr (aufgrund des Frischwasserverbrauchs)

## 4. Einteilung in eine Tarifzone

Jedes Grundstück wird verursachergerecht in eine von zwanzig Tarifzonen eingeteilt. Dabei werden die kostenverursachenden Kriterien berücksichtigt. Im neuen Reglement Art. 38 sind die Tarifzonen definiert. Diese Definition wird als Grundeinteilung verstanden. Von dieser Grundeinteilung werden bei unter- bzw. überdurchschnittlichem Leistungsbezug angemessene Tarifzonenkorekturen vorgenommen. Von dieser Möglichkeit der Korrektur wurde in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- Abweichungen gegenüber der durchschnittlichen Bewohnbarkeit (Anzahl Wohnungen, Gewerbe)
- Unter- bzw. überdurchschnittliche Nutzungsintensität auf dem Grundstück
- Unter- bzw. überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche
- Hohe Anforderungen an die Bereitstellung von Frischwasser (Spitzenbezüge usw.)
- Standort ausserhalb des Brandschutzdispositivs (Hydrantenanlage)
- Saisonale Nutzung (ungleichmässige Belastung)

Die kleinst mögliche Einteilung ist in die Tarifzone (TZ) 1 (bzw. Brandschutzzone (BZ) für Grundstücke innerhalb des Brand- schutzdispositivs ohne Wasseranschluss). Die Grundstücke in der TZ 1 haben den geringsten Nutzen am Anschluss an der Frischwasserversorgungs-Infrastruktur. Am anderen Ende der Skala ist die Tarifzone 20. Die Grundstücke in dieser TZ verur- sachen am meisten Kosten pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

**Die Tarifzoneneinteilung Ihres Grundstücks ist auf der Gebührenrechnung ersichtlich.**

**Die Tarifzone für den Bereich Wasserversorgung wird meistens nicht mit der des Bereichs Abwasser übereinstimmen.**

## 5. Gewichtung der Grundstücksflächen und Gebühren

Die jährlichen Betriebskosten werden einerseits auf die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche und andererseits auf die bezogene Frischwassermenge verteilt. Das bedeutet, dass jedes Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt und aufgrund dieser mit einem Gewichtungsfaktor gewichtet (multipliziert) wird. Die Gewichtungsfaktoren der jeweiligen Tarifzonen sind eben- falls im Art. 38 zu finden.

Für extrem grosse Grundstücke (Landwirtschaft usw.) wird in Ausnahmefällen nicht die gesamte Grundstücksfläche in die Berechnung der gewichteten Grundstücksflächen verwendet. Stattdessen wird eine fiktive gebührenpflichtige Fläche heran- gezogen (Art. 45).

### a) Grundgebühr Fr. 0.11 pro gewichtetem m<sup>2</sup>

Die Grundgebühr wird auf die tarifzonengewichteten Grundstücksflächen abgewälzt und ist jährlich wiederkehrend.

$$\text{Grundgebühr} = \text{Grundstücksfläche} \times \text{Gewichtungsfaktor} \times \text{Fr. 0.11}$$

### b) Mengengebühr Fr. 1.15 pro m<sup>3</sup>

Die Mengengebühr wird aufgrund des Frischwasserverbrauches erhoben. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr bildet im Normalfall der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres (Art. 42 Abs. 5).

$$\text{Mengengebühr} = \text{Wasserverbrauch} \times \text{Fr. 1.15}$$

## 6. Rechnungsempfänger

Rechnungsempfänger ist gemäss dem neuen Reglement immer der Grundeigentümer\*in oder der Baurechtsnehmer\*in. Aus EDV-technischen Gründen wird für jedes Grundstück eine separate Rechnung erstellt. Die verursachergerechte Weiter- verrechnung der Gebühren innerhalb des Grundstücks bleibt Sache der Rechnungsempfänger\*in.

## 7. Individuelle Information über ihre Tarifzoneneinteilung

Der Versand der ersten Rechnung nach dem neuen Gehührensysteem wird mit einer individuellen Informationsmöglichkeit über die jeweilige Tarifzoneneinteilung ihres Grundstücks kombiniert. Mit diesem Vorgehen kann sichergestellt werden, dass vor der Information jeder Grundstückseigentümer\*in die persönliche finanzielle Auswirkung der jeweiligen Tarifzonenzuteil- lung kennt.

<p><b>Informationshalbtage:</b> Informieren Sie sich persönlich über die Tarifzoneneinteilung ihres Grundstücks auf der Gemeindeverwaltung in Schenkon:</p> <p><b>Termine:</b></p> <p><b>Dienstag, 10.08.2021 08.00 bis 12.00 Uhr</b></p> <p><b>Montag, 16.08.2021 13.30 bis 18.00 Uhr</b></p> <p>Aus organisatorischen Gründen bitten wir um telefonische Voranmeldung: Steueramt / Finanzen, 041 925 71 00</p>	<p>An diesen Halbtagen stehen Ihnen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Karin Vogel Zuständige Vertreterin der Gemeindeverwaltung</li> <li>• Benno Hüsler Projektleitender Ingenieur des Ingenieurbüros Hüsler &amp; Heiniger</li> </ul>
--	---

## 7. Rechtsmittel

**Gemäss Wasserversorgungs-Reglement Art. 54 stehen Ihnen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:**

- a. Gegen Entscheide der Gemeinde betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.**
- b. Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.**
- c. Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates innerhalb von 20 Tagen an das Verwaltungsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern.**

Einsprachen sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Die Einsprachen haben einen Antrag zu enthalten und sind zu begründen. Ablauf der Einsprachefrist ist 30 Tage nach Rechnungsdatum.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Informationen zur erstmals nach dem neuen Reglement verrechneten Betriebsgebühr Wasserversorgung sowie dem Angebot der Informationshalbtage zu dienen.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Schenkon